VERORDNUNG (EG) Nr. 2738/1999 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1999

zur Bestimmung der Berggebiete, in denen die Prämie für Ziegenfleischerzeuger gewährt wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach obengenannten Artikel wird zum Ausgleich eines etwaigen Einkommensausfalls der Ziegenfleischerzeuger in den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 nicht genannten Berggebieten im Sinne von Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates [2] eine Prämie gewährt, sofern festgestellt wird, daß die Erzeugung in diesen Gebieten den beiden Kriterien in Absatz 5 des obengenannten Artikels entspricht. Daher sind die betreffenden Berggebiete zu bestimmen.

(2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3519/86 [4], wurden die Berggebiete Spaniens, Frankreichs, Italiens und Portugals bestimmt, in denen die Prämie für Ziegenfleischerzeuger gewährt werden kann. Bei einer näheren Prüfung ergab sich, daß die Liste der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 nicht genannten geographischen Gebiete aktualisiert werden muß. Es wurde festgestellt, daß die Kriterien nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 bei den Berggebieten im Sinne von Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Österreich erfüllt sind.

(3) Aus Gründen der Klarheit und der Vereinfachung ist die Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 mit der vorliegenden Verordnung zu konsolidieren.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kriterien nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 sind in allen Berggebieten im Sinne von Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Spanien, Frankreich, Italien, Österreich und Portugal erfüllt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für Prämienanträge zu den Wirtschaftsjahren ab 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1.
[2] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.
[3] ABl. L 97 vom 12.4.1986, S. 25.
[4] ABl. L 325 vom 20.11.1986, S. 17.